

An den
Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Ausbildungsberuf
Kfz-Mechatroniker bei der

Kfz-Innung Oberfranken
Birkigtweg 22
95030 Hof

oder per E-Mail an zeh@kfz-ofr.de oder Fax 09281/7340-33

Anmeldung zum Teil 1 der Gesellenprüfung

im Ausbildungsberuf **Kfz-Mechatroniker**

Fachrichtung: PKW-Technik NFZ-Technik Motorradtechnik
 System-/Hochvolttechnik Karosserietechnik (bitte ankreuzen)

(Anmeldung bitte mit PC bzw. Schreibmaschine oder in Druckbuchstaben ausfüllen)

Die Zulassung zum Teil 1 wird beantragt für:

Lehrling (Auszubildender)

Name und Vorname

geb. am in

Anschrift

E-Mail:

(Postleitzahl, Ort, Straße, künftige Anschriftenänderung mitteilen)

Ausbildungsdauer vom bis

Berufsschule

Ausbildungsbetrieb

Firmenname

Anschrift

(Postleitzahl, Ort, Straße, künftige Anschriftenänderung mitteilen)

Tel.:

Fax:

E-mail:

Der Ausbildungsbetrieb beantragt eine Mitteilung über die Ergebnisse der Gesellen-/Abschlussprüfung Teil 1

Unterschrift und Stempel

Ort und Datum

Unterschrift Auszubildender

(Nach Überprüfung der Angaben dieser Seite)

Anzahl der Anlagen:

Kenn - Nr.:
Gebühr bez. am:

Erreichte Gesamtpunktzahl:
Note:

Anrechnung bei Gesellenprüfung mit %

Ort der Prüfung :
Datum der Prüfung :

Bemerkung:

ZUR BEACHTUNG

Der Teil 1 der Gesellenprüfung ist am Ende des 2. Ausbildungsjahres abzulegen. Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, den/die Auszubildenden fristgerecht anzumelden und zum Prüfungstermin freizustellen.

Zur Beachtung: **Anmeldeschluss für die Gesellenprüfung Teil 1 ist der 30. April.**
Vom Prüfungsergebnis werden 35% in die Gesellenprüfung Teil 2 eingerechnet.

Wichtig:

Dem Antrag sind beizufügen: **(Nur bei Erstprüfung!)**

1. Anmeldung vollständig ausgefüllt und unterzeichnet.
2. Bestätigung über die ordnungsgemäße und vollständige Führung der Berichtshefte bzw. Ausbildungsnachweise (Formular Anlage).
3. eine mit dem Eintragungsvermerk der Handwerkskammer für Oberfranken versehene Ausfertigung des Berufsausbildungsvertrags oder die Bestätigung der Handwerkskammer für Oberfranken über die Eintragung

Zur Anmeldung muss dieses Formblatt einschließlich der vorgenannten Anlagen bis spätestens zum 30. April ausgefüllt an uns zurückgesendet werden.

Erläuterungen:

Die Prüfungsgebühr ist sofort nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei Nichtantritt der Gesellenprüfung eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € erhoben wird, falls die schriftliche Absage der Prüfungsteilnahme bis spätestens 14 Tage vor dem ersten Prüfungstermin bei der einladenden Stelle eingeht.

Sollte der Prüfling später oder gar nicht entschuldigt werden, ist die Prüfungsgebühr in voller Höhe fällig; lediglich bei Vorlage eines ärztlichen Attests bis spätestens dem Vortag der Prüfung muss nur die o. a. Bearbeitungsgebühr entrichtet werden.

Zulassung zur Gesellenprüfung (§ 36a HwO)

- (1) Zum Teil 1 der Gesellenprüfung ist zuzulassen,
1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat und
 2. wer die vorgeschriebenen Berichtshefte geführt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen (Lehrlingsrolle) oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling (Auszubildende) noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

Über die Zulassung zu Teil 1 der Gesellenprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- 1) Besondere Verhältnisse behinderter Menschen, § 16 Gesellen/Abschlussprüfungsordnung:**
Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

